

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 428 vom 10. Januar 2019

BE Obergericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_428

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 428 du 10 janvier 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 428 del 10 gennaio 2019

Regeste

Rechtliches Gehör | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

Es wird Kenntnis genommen und gegeben vom Eingang eines Pakets mit Hanfpflanzen am 24.09.2018 beim Regionalgericht Berner Jura-Seeland, welches durch A._____ bei der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern als Beweismittel eingereicht wurde.

E. 2

Es wird festgestellt, dass dieses Paket mit Hanfpflanzen das vor dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland hängige Verfahren (P 17 960 bzw. BJS 14 23853) gegen A._____ nicht betrifft, sondern das Verfahren BJS 17 5346.

E. 3

Gemäss der eingereichten Gerichtsstandsanfrage vom 02.08.2017 ist federführende Staatsanwaltschaft in diesem Verfahren die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Berner Jura-Seeland bzw. möglicherweise die Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg, jedenfalls nicht das Regionalgericht Berner Jura-Seeland.

E. 4

Letztere habe die Übernahme des Verfahrens am 29. August 2017 bestätigt. Am 20. September 2018 habe sich der Beschwerdeführer mit einem weiteren Schreiben direkt an die Generalstaatsanwaltschaft gewendet, ihr wiederum drei Hanfpflanzen zugestellt und um Bearbeitung dieses Beweismaterials im Sinne der StPO ersucht. Da der Beschwerdeführer in seinem Schreiben auf einen Strafbefehl vom

E. 9

August 2017 verwiesen und gleichzeitig neue Beweismittel eingereicht habe, sei die Generalstaatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass er sich auf das Verfahren BJS 14 23853 beziehe, in welchem ihm die Rolle der beschuldigten Person zukomme. In der Folge sei festgestellt worden, dass der Beschwerdeführer gegen den Strafbefehl vom 9. August 2017 Einsprache erhoben habe und die Sache dem Regionalgericht überwiesen worden sei. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft, welche ihrerseits Rücksprache mit dem Regionalgericht genommen habe, habe die Generalstaatsanwaltschaft das Schreiben vom 20. September 2018 zusammen mit den Beweismitteln dem Regionalgericht zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. 5. In der Replik ergänzt der Beschwerdeführer, es seien nicht wiederum drei (andere) Hanfpflanzen zugestellt worden, wie die Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft suggerieren könnten. Vielmehr es handle sich um jene drei,

die bereits ein Jahr zuvor verschickt worden seien. Die am 26. Juli 2014 an Staatsanwalt C._____ adressierten grünen Hanfpflanzen hätten als Beweismaterial für eine beantragte Zweitanalyse dienen sollen. Da sie indes ein Jahr später vertrocknet gewesen seien, sei der Eingabe vom 20. September 2018 eine gleiche Menge Frischmaterial beigelegt worden; dies zwecks immer noch aktuellem Antrag auf Gegenanalyse im Verfahren PEN 17 957. Die Trocken- und Frischpflanzen gehör- ten seit dem Tag ihres Verschickens zum Verfahren PEN 17 957. 6. 6.1 Für jede Strafsache wird ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält: a. die Verfah- rens- und die Einvernahmeprotokolle; b. die von der Strafbehörde zusamme- tragenen Akten; c. die von den Parteien eingereichten Akten (Art. 100 Abs. 1 StPO). 6.2 Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeführer vermag nachvollziehbar dar- zulegen, dass die sich derzeit bei der Staatsanwaltschaft befindenden Hanfpflan- zen zu den Verfahrensakten im Verfahren PEN 17 957 gehören (sollten) und kei- nen Zusammenhang zum Verfahren BJS 17 5346 haben. Die Staatsanwaltschaft wird daher ersucht, das Paket mit den Hanfpflanzen samt Schreiben vom 20. Sep- tember 2018 (zu Wert und Unwert) an das Regionalgericht zu übermitteln. Wie das Regionalgericht mit den Gegenständen verfahren will, ist selbstredend ihm über- lassen. 7. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens trägt der Kanton Bern die Verfah- renskosten (Art. 428 und Art. 417 StPO). Eine Kostenausscheidung aufgrund des teilweisen Nichteintretens rechtfertigt sich nicht. Entschädigungswürdige Nachteile sind keine entstanden.

5 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Ziffer 4 der Verfügung des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland vom 26. September 2018 wird aufgehoben. 3. Die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland wird ersucht, das Paket mit Hanfpflanzen samt Schreiben vom 29. September 2018 an das Regionalgericht Ber- ner Jura-Seeland zu übermitteln. 4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 800.00, trägt der Kanton Bern. 5. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten/Beschwerdeführer - der Generalstaatsanwaltschaft - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (BJS 14 23853) - dem Regionalgericht Berner Jura-Seeland, Gerichtspräsidentin B._____ (mit den Akten PEN 17 957) Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland (BJS 17 5346) Bern, 10. Januar 2019 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell i.V. Oberrichter Stucki Der Gerichtsschreiber: Müller Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Be- schwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.